



CH-3003 Bern

BSV; Kr

POST CH AG

An die Sachverständigen-Zweierteams und an die Gutachterstellen

Aktenzeichen: BSV-D-BFD73401/381
Bern, 23. April 2024

Informationsschreiben: Vereinfachung des Verfahrens zur Einführung der elektronischen Signatur

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegenwärtig dürfen sowohl Gutachterstellen als auch Sachverständigen-Zweierteams die elektronische Signatur anwenden, wenn sie die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllen und durch das BSV dazu autorisiert wurden¹. Da zwischenzeitlich die elektronische Signatur ein weithin anerkanntes und bekanntes Verfahren zur persönlichen Identifizierung eines Unterzeichnenden darstellt, hat das BSV entschieden, das bisherige Bewilligungsverfahren durch eine einfache Meldepflicht mittels Unterzeichnung einer Einverständniserklärung zur ordnungsgemässen Anwendung der elektronischen Signatur, abzulösen. Mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung bestätigt der Leistungserbringer die an die elektronische Signatur gestellten Anforderungen (siehe Ziff. 1 der Einverständniserklärung) zu erfüllen und das darin vorgegebene formelle Verfahren (siehe Ziff. 2 der Einverständniserklärung) anzuwenden.

Einverständniserklärung für Gutachterstellen

Gutachterstellen welche die elektronische Signatur noch nicht eingeführt haben, dies aber gerne möchten, müssen dem BSV ab sofort nur noch die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung zur ordnungsgemässen Anwendung der elektronischen Signatur einreichen. Die entsprechende Vorlage kann ab sofort auf der Website des BSV heruntergeladen werden (<https://www.bsv.admin.ch> > [Sozialversicherungen](#) > [Invalidenversicherung IV](#) > [Grundlagen & Gesetze](#) > [Medizinischen Gutachten](#))

¹ <https://www.bsv.admin.ch> > [Sozialversicherungen](#) > [Invalidenversicherung IV](#) > [Grundlagen & Gesetze](#) > [Medizinischen Gutachten in der IV](#) > [Medizinische Abklärungsstellen und Sachverständige](#) > [Sachverständigen-Zweierteams](#) > [Informationsschreiben an die Sachverständigen vom 10.03.2022 - Elektronische Signatur](#)



[in der IV > Medizinische Abklärungsstellen und Sachverständige > Dokumente > Einverständniserklärung zur ordnungsgemässen Anwendung der elektronischen Signatur - Gutachterstellen](#)).

Die Einverständniserklärung ersetzt den bisherigen Anhang 3 der [Vereinbarung betreffend die Erstellung von polydisziplinären medizinischen Gutachten](#), mit welchem bislang nach Abschluss eines Prüfverfahrens die Anwendung der elektronischen Signatur bewilligt wurde. Verfügt eine Gutachterstelle bereits über eine Bewilligung zur Anwendung der elektronischen Signatur durch das BSV, so kann die elektronische Signatur wie bisher angewendet werden. Es muss keine zusätzliche Einverständniserklärung nachgereicht werden.

Einverständniserklärung für Sachverständigen-Zweierteams

Sachverständigen-Zweierteams, welche die elektronische Signatur einführen möchten, müssen dem BSV eine ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung zur ordnungsgemässen Anwendung der elektronischen Signatur einreichen. Die entsprechende Vorlage kann ab sofort auf der Webseite des BSV heruntergeladen werden (<https://www.bsv.admin.ch> > [Sozialversicherungen](#) > [Invalidenversicherung IV](#) > [Grundlagen & Gesetze](#) > [Medizinischen Gutachten in der IV](#) > [Medizinische Abklärungsstellen und Sachverständige](#) > [Dokumente](#) > [Einverständniserklärung zur ordnungsgemässen Anwendung der elektronischen Signatur - Sachverständigen-Zweierteams](#)).

Öffentliche Liste über Sachverständigen-Zweierteams bzw. Gutachterstellen welche die elektronische Signatur anwenden dürfen

Gutachterstellen und Sachverständigen-Zweierteams welche eine Einverständniserklärung eingereicht haben bzw. nach bisher erfolgten Autorisierungsverfahren den Anhang 3 der [Vereinbarung betreffend die Erstellung von polydisziplinären medizinischen Gutachten](#) erhielten und somit die elektronische Signatur anwenden dürfen, werden mittels der öffentlichen Listen über die Sachverständigen-Zweierteams bzw. Gutachterstellen welche eine Vereinbarung mit dem BSV abgeschlossen haben (Art. 72^{bis} Abs. 1 und 1^{bis} IVV) ausgewiesen². Die Listen werden laufend angepasst.

Besten Dank für die Kenntnisnahme

Freundliche Grüsse

Ralf Kocher, Fürsprecher
Leiter Bereich Verfahren und Rente

Ismael Büchler, Ma PMP
Bereich Verfahren und Rente

Kopie: Geschäftsstelle IVSK

² <https://www.bsv.admin.ch> > [Sozialversicherungen](#) > [Invalidenversicherung IV](#) > [Grundlagen & Gesetze](#) > [Medizinischen Gutachten in der IV](#) > [Medizinische Abklärungsstellen und Sachverständige](#) > [Dokumente](#)